

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Roland Rieger	Az:	700.11
Vorlagen Nr.:	RA/002/2018	Vorlage erstellt am:	09.01.2018
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	22.01.2018
		Status:	öffentlich

TOP 2

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Hügelsheim

hier: Änderung der Gebührensätze für die Abwassergebühren

Anlage:

- Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2017 und 2018 bis 2019
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Sachstand:

Die derzeit gültigen Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr wurden bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit Wirkung vom 01.05.2014 festgesetzt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei der letzten überörtlichen Prüfung festgestellt, dass die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Prüfungszeitraum nach den Rechnungsergebnissen mit einem Überschuss abgeschlossen hat. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat deshalb empfohlen, die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre zu ermitteln und eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen.

Bei der Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Da noch Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2012 vorhanden sind und diese bis zum Jahr 2017 ausgeglichen werden müssen, wurde für das Jahr 2017 ein eigener Kalkulationszeitraum festgelegt. Die Jahre 2018 und 2019 wurden als ein Bemessungszeitraum zusammengelegt. Somit ist auch für den Gebührenschuldner eine Planbarkeit der Abwassergebühren über einen Zeitraum von zwei Jahren gegeben.

Nach den vorliegenden Berechnungsergebnissen können die Schmutzwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2017 von bisher 2,56 EUR/m³ auf 2,31 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühren von bisher 0,58 EUR/m² auf 0,31 EUR/m² gesenkt werden.

Die aktuelle Abwassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2014. Sie wurde vom Büro „Allevo Kommunalberatung“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt. Herr Lanver vom Büro „Allevo Kommunalberatung“ wird am Sitzungstag anwesend sein und Fragen aus dem Gemeinderat beantworten.

Die Kalkulation ist der Sitzungsvorlage beigelegt. Auf der Seite 17 sind die Berechnungsergebnisse zusammengefasst dargestellt. Weiterhin ist der Sitzungsvorlage auch der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beigelegt.

Beschlussantrag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 09.01.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	18,6 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken	28,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	33,5 %

Kläranlagen

5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	84,6 %	15,4 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken	49,3 %	50,7 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0
Modifizierte Mischwasserkanäle	89,5 %	10,5 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Bereich der **Schmutzwasserbeseitigung** bestehen aus Vorjahren ausgleichspflichtige **Überdeckungen** von **insgesamt 176.014 €**. Die Überdeckung aus dem

Jahr 2012 in Höhe von **20.356 €** soll vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Zudem soll die Überdeckung aus dem Zeitraum 01-04/2014 in Höhe von **9.189 €** vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Darüber hinaus soll die Überdeckung aus dem Zeitraum 05-12/2014 in Höhe von **11.557 €** vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Die Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von **89.680 €** soll in der vorliegenden Kalkulation im Jahr 2017 mit einem Anteil von **6 %** und damit ein Betrag von **5.381 €** und im Zeitraum 2018 bis 2019 ein Anteil von **94 %** und damit ein Betrag von **84.299 €** zum Ausgleich berücksichtigt werden.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, die Überdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von **45.232 €** erst zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

7. Im Bereich der **Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen aus Vorjahren ausgleichspflichtige **Überdeckungen** von **insgesamt 157.561 €**. Die Überdeckung aus dem

Jahr 2012 in Höhe von **4.407 €** soll vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Darüber hinaus soll die Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von **16.355 €** vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Zudem soll die Überdeckung aus dem Zeitraum 01-04/2014 in Höhe von **7.874 €** vollständig im Jahr 2017 zum Ausgleich gebracht werden. Die Überdeckung aus dem Zeitraum 05-12/2014 in Höhe von **13.407 €** soll in der vorliegenden Kalkulation im Jahr 2017 mit einem Anteil von **10 %** und damit ein Betrag von **1.341 €** und im Zeitraum 2018 bis 2019 ein Anteil von **90 %** und damit ein Betrag von **12.066 €** zum Ausgleich berücksichtigt werden. Die Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von **64.838 €** soll in der vorliegenden Kalkulation im Jahr 2017 mit einem Anteil von **12 %** und damit ein Betrag von **7.781 €** und im Zeitraum 2018 bis 2019 ein Anteil von **88 %** und damit ein Betrag von **57.057 €** zum Ausgleich berücksichtigt werden.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, die Überdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von **50.680 €** erst zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren der **zentralen Abwasserbeseitigung** für die Zeiträume **01.01.2017 bis 31.12.2017** und **01.01.2018 bis 31.12.2019** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,31 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,31 €/m²

9. Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweiligen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend dem vorliegenden Entwurf der Satzung.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.